EDBQ

Fliegerclub Bronkow e.V.

Infomappe

Diese Infomappe enthält:

- **Formular Aufnahmeantrag**
- **Formular Einzugsermächtigung**
- **Enthaftungserklärung (Formblatt F.01)**
- **Formular Erklärung Zustimmung zur Ausbildung (Formblatt F.02)**
- **Formular Erklärung Ermittlungs- oder Strafverfahren (Formblatt F.03)**
- **Formular Auszug aus dem Verkehrszentralregister**

Infomaterial:

- **Informationen zum Führungszeugnis**
- **Satzung FCB vom 10.02.1990 in der Fassung vom 16.03.2024**
- **Gebührenordnung 2024**

Vor dem ersten Ausbildungsstart müssen alle obigen Formulare und Erklärungen ausgefüllt und abgegeben werden.

Stand: 09.04.2024

Fliegerclub Bronkow e.V.
An den Vorstand

Aufnahmeantrag

Name, Vorname : _____

Geburtsdatum : _____

Wohnanschrift : _____

_____

Telefon/Mobil : _____

E-Mail (Rechnungsversand) : _____

Berufe : _____

Tätigkeit : _____

Hiermit beantrage ich die Aufnahme in den Fliegerclub Bronkow e.V. als:

(Zutreffendes bitte ankreuzen!)

- o **Vollmitglied mit vorangehender Anwartschaft**
- o **Zeitweiliges Mitglied für den Zeitraum von _____ bis _____**
- o **Förderndes Mitglied gem. 2.5.1 und 2.5.2 der Satzung (passiv)**
- o **Förderndes Mitglied gem. 2.5.3 der Satzung (aktiv - Zweitmitgliedschaft)**
- o **Passives Mitglied**
- o **Sicherstellendes Personal**

Die Satzung des Vereins und deren Durchführungsbestimmungen sind mir bekannt und werden meinerseits uneingeschränkt anerkannt.
Mir ist bekannt, daß ein Ausscheiden aus dem Club keinerlei Rechtsansprüche an diesen, insbesondere finanzielle, begründet.

_____ _____

Ort, Datum **Unterschrift**

Anlagen:

* ärztliche Tauglichkeitsbescheinigung
* polizeiliches Führungszeugnis
* Verzichtserklärung

Einzugsermächtigung für Lastschriften

Mitglied: .....

Hiermit ermächtige ich den Fliegerclub Bronkow e.V. widerruflich, die von mir zu entrichtenden Zahlungen für mein Flugkonto (Beiträge und Flugkosten) zu Lasten meines nachstehend angegebenen Girokontos durch Lastschrift einzuziehen.

Die Einzugsermächtigung gilt für folgende fälligen Zahlungen:

- o Mitgliedsbeiträge inkl. Verbandsbeiträge (KSB, LSB, DAeC, LLV) und Bruchkassenbeitrag
- o Vereinsbeitrag
- o Fluggebühren
- o für alle fälligen Zahlungen

Wenn mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstitutes keine Verpflichtung zur Einlösung. Teileinlösungen werden im Lastschriftverfahren nicht vorgenommen.

Name des Kontoinhabers: .....

IBAN: .....

BIC: .....

Kreditinstitut: .....

.....

Ort Datum Unterschrift

Enthaftungserklärung

Ich _____ nehme zur Kenntnis, dass ich dass ich bei einem Flug mit einem Luftfahrzeug des Vereins _____ und bei allen anderen Tätigkeiten im Rahmen der luftsportlichen Aktivitäten über den Landessportbund Brandenburg e.V. bzw. den DAeC Luftfahrtverband Berlin e. V. unfallversichert bin.

Die Versicherungsleistungen aus der Unfallversicherung haben (Stand 2023) gemäß

- Sportversicherungsvertrag des Landessportbundes Berlin e. V.
- Sportversicherungsvertrag des Landessportbundes Brandenburg e. V.

folgende Höhe:

Invalidität	50.000 €
Tod	10.000 €
Bergungskosten	50.000 €
Kosmet. Operationen	50.000 €
Kurkostenbeihilfe	1.000 €

Mir ist bekannt, dass ich mich auf eigene Kosten zusätzlich gegen das Flugunfall-Risiko versichern kann, soweit ich die genannten Versicherungssummen für mich nicht als ausreichend erachte.

Ich bin damit einverstanden, dass meine Schadensersatzansprüche aus einem etwaigen Unfall mit einem der oben genannten Flugzeuge entsprechend der Regelungen nach § 50 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) abgegolten sind, soweit ich aus der Sport-Unfallversicherung eine Entschädigung erhalte. Hierunter fallen insbesondere Schadensersatzansprüche, die ich gegenüber dem Verein, dem Luftsport-Landesverband Brandenburg e.V. oder dem DAeC Luftfahrtverband Berlin e. V. und seinen Mitgliedern, sowie gegenüber allen Personen erheben kann, die für die Durchführung des Fluges oder das Halten bzw. den Betrieb des Flugzeuges verantwortlich sind.

Ich erkläre weiter, dass ich Schadensersatzansprüche nach dem LuftVG, die über den o.g. Versicherungsleistungen liegen, gegen den vorgenannten Personenkreis nicht geltend machen werde. Mir ist bewusst, dass ich eine fliegerische Tätigkeit nur ausführen darf, wenn ich am jeweiligen Flugbetriebstag den Anforderungen der §§ 4 bzw. 96 der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) gerecht werde. Durch eine vorsätzliche oder fahrlässige Missachtung dieser Anforderungen meinerseits schließe ich Schadensersatzansprüche gegen den vorgenannten Personenkreis aus.

Die Erklärung gilt auch für Ansprüche von Personen, die mir gegenüber unterhaltsberechtigt sind.

Für den Fall einer eventuellen Unwirksamkeit dieses Verzichtes bleibt die Wirksamkeit der übrigen Erklärung unberührt.

Ort, Datum	Unterschrift	Gesetzl. Vertreter bei Minderjährigen

Bitte beachten Sie die Hinweise zum Datenschutz auf unserer Internetseite!

Erklärung

gemäß § 16 Absatz 2 Nr. 5 Verordnung über Luftfahrtpersonal

Hiermit erkläre(n) ich/wir als gesetzliche Vertreter von:

Name:	
Vorname:	
geboren am:	

meine/unsere Zustimmung zur Teilnahme des/der zu Vertretenen an einer Ausbildung zum Erwerb einer Lizenz für Luftfahrer in einer zugelassenen Ausbildungsorganisation.

Ort, Datum

Name, Vorname des gesetzlichen Vertreters in Druckbuchstaben	Unterschrift

Ort, Datum

Name, Vorname des gesetzlichen Vertreters in Druckbuchstaben	Unterschrift

Bitte beachten Sie die Hinweise zum Datenschutz auf unserer Internetseite!

Erklärung

gemäß § 16 Absatz 2 Nr. 3 Verordnung über Luftfahrtpersonal

Hiermit erkläre ich:

Name:	
Vorname:	
Anschrift:	

dass,

1. derzeit gegen mich keine Ermittlungs- oder Strafverfahren laufen,
2. eine Auskunft nach § 30 Absatz 8 des Straßenverkehrsgesetzes beantragt ist.

Ort, Datum	Unterschrift

Hinweise:

a) Sollten Sie die Erklärung zu Ziffer 1. nicht abgeben können, ist der Ausbildungsorganisation eine detaillierte Darstellung des Sachverhaltes vorzulegen.

b) Sofern Sie eine Segelflugzeugpilotenlizenz oder eine Ballonpilotenlizenz anstreben, haben Sie der Ausbildungsorganisation zum Beginn der Ausbildung zusätzlich eine Bescheinigung darüber vorzulegen, dass ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes beantragt worden ist (= Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde). Die Beantragung des Führungszeugnisses ist unter Angabe der folgenden Anschrift vorzunehmen:

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg
Mittelstraße 5/5 a
12529 Schönefeld
Betreff: „Erwerb einer Pilotenlizenz“

c) Beabsichtigen Sie den Erwerb einer Lizenz als Flugzeug- oder Hubschrauberpilot*in oder wollen Ihre Segelflugzeugpilotenlizenz um die Berechtigung für Reisemotorsegler (TMG) erweitern, ist der Ausbildungsorganisation zu Beginn Ihrer Ausbildung eine Bescheinigung der zuständigen Luftsicherheitsbehörde über die Feststellung der Zuverlässigkeit nach § 7 Absatz 1 des Luftsicherheitsgesetzes (LuftSiG) oder eine Bescheinigung über eine gleichwertige Überprüfung nach § 7 Absatz 2 LuftSiG vorzulegen.

Formular wird nicht gesendet, nur zum Ausfüllen und Drucken geeignet.
Zutreffendes bitte ankreuzen

VZR

Kraftfahrt-Bundesamt
24932 Flensburg

Antrag auf Auskunft aus dem Verkehrszentralregister

☐ Ich beantrage, mir Auskunft über die zu meiner Person im Verkehrszentralregister gespeicherten Entscheidung(en) zu erteilen. **Eine Kopie der Vorder- und Rückseite meines gültigen Personalausweises oder gültigen Reisepasses füge ich bei**.

☐ Ich beantrage, mir Auskunft über die zu meiner Person im Verkehrszentralregister gespeicherten Entscheidung(en) zu erteilen. **Meine Unterschrift habe ich auf dem Antrag amtlich beglaubigen lassen.**

Geburtsdatum	
Geburtsname	
Familienname (nur bei Abweichung vom Geburtsnamen erforderlich)	
Sämtliche Vornamen	
Geburtsort	
Postleitzahl und Wohnort	
Straße und Hausnummer	

Beglaubigungsvermerk einer siegelführenden Stelle
(Entfällt bei Vorlage der Kopie des Ausweises/Passes)

Die eigenhändige Unterschrift des Antragstellers/
der Antragstellerin wird beglaubigt.

Datum, Unterschrift des Antragstellers/
der Antragstellerin

Name der Behörde, Ort, Datum und Unterschrift

1. Was ist ein Führungszeugnis?

Das Führungszeugnis ist eine auf grünem Spezialpapier mit Bundesadler gedruckte Urkunde, die vom Bundeszentralregister in Bonn auf Antrag für jede Person ab 14 Jahren ausgestellt wird. Im Führungszeugnis wird unter Aufführung der vollständigen Personalien hauptsächlich verzeichnet, ob die betreffende Person vorbestraft oder nicht vorbestraft ist. Es dient damit im wesentlichen als Nachweis der Unbescholtenheit zum Beispiel bei der Arbeitsaufnahme. Dieses für persönliche Zwecke ausgestellte Führungszeugnis (Belegart N) wird auch als "Privatführungszeugnis" bezeichnet. Wird es hingegen zur Vorlage bei einer **deutschen** Behörde (Belegart O bzw. OG) benötigt, handelt es sich um ein "Behördenführungszeugnis".

2. Wozu braucht man ein Führungszeugnis?

Das Privatführungszeugnis wird im allgemeinen benötigt, wenn man dem künftigen Arbeitgeber auf sein Verlangen hin nachweisen muss, dass man nicht vorbestraft ist.

Ein Behördenführungszeugnis wird dagegen benötigt, wenn man bei einer Behörde arbeiten will oder eine amtliche Erlaubnis, zum Beispiel eine Gaststättenerlaubnis, beantragt hat.

3. Wo bekommt man ein Führungszeugnis?

Das Führungszeugnis muss man **persönlich** bei der örtlichen Meldebehörde (Bürgerbüro) beantragen. Dabei muss man seinen Personalausweis oder Reisepass mitbringen.

Daneben kann aber auch die gesetzliche Vertretungsperson - z. B. bei Minderjährigen - einen Antrag stellen.

Bei der Antragstellung darf man sich **nicht** durch eine bevollmächtigte Person (z. B. Rechtsanwalt/Rechtsanwältin) vertreten lassen. Dadurch wird sichergestellt, dass keine andere Person unbefugt und ohne Wissen der Antrag stellenden Person ein Führungszeugnis beantragen kann. Bei der Meldebehörde werden Ihre Personalien in das Antragsformular aufgenommen und gegen Gebühr amtlich bescheinigt. Der Antrag wird dann dem Bundeszentralregister nach Bonn übersandt, wo das Führungszeugnis ausgestellt wird.

Das Privatführungszeugnis wird Ihnen mit der Post an die angegebene Privatadresse, die im Einzelfall auch von der Meldeadresse abweichen kann, zugesandt.

Ein Behördenführungszeugnis wird unmittelbar der betreffenden Behörde zugesandt.

4. Kann man ein Führungszeugnis über das Internet beantragen?

Nur mit neuem Personalausweis (Onlinefunktion) und dazugehörigem Kartenleser.

5. Was kostet ein Führungszeugnis?

Das Führungszeugnis kostet 13,-- Euro. Dieser Betrag ist bei Antragstellung bei der örtlichen Meldebehörde zu entrichten.

6. Was steht in einem Führungszeugnis?

Wenn im Führungszeugnis steht:

"Inhalt: Keine Eintragung",

dann bedeutet dies, dass man sich als nicht vorbestraft bezeichnen darf.

Anderenfalls werden die wichtigsten Angaben aus der ergangenen rechtskräftigen Verurteilung, zum Beispiel das Datum der Verurteilung sowie das Gericht und das Geschäftszeichen, die Straftat und die Höhe der festgesetzten Strafe (Freiheitsstrafe oder Geldstrafe) vermerkt.

Es werden aber nicht alle Verurteilungen ohne Weiteres in das Führungszeugnis aufgenommen. So genannte kleinere **Erst**verurteilungen zu Geldstrafe von nicht mehr als 90 Tagessätzen oder zu Freiheitsstrafe von nicht mehr als 3 Monaten werden in der Regel nicht im Führungszeugnis aufgeführt, obwohl sie beim Bundeszentralregister eingetragen sind.

Auch zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafen von bis zu 2 Jahren werden in der Regel überhaupt nicht ins Führungszeugnis eingetragen.

7. Wie lange gilt ein Führungszeugnis?

Aus dem Führungszeugnis kann man ersehen, welche Eintragungen das Zentralregister am Ausstellungstag enthält. Natürlich können danach andere Verurteilungen hinzu gekommen oder nach Tilgung (Löschung) fortgefallen sein.

Deshalb kann ein früher oder später erteiltes Führungszeugnis im Inhalt abweichen. Üblicherweise werden aber für einen Zeitraum von ca. 3 Monaten nach der Ausstellung die Führungszeugnisse allgemein anerkannt. Wenn mehr Zeit verstrichen ist, wird meist ein neues, aktuelles Führungszeugnis verlangt, das dann wieder neu beantragt werden muss.

Quelle:

http://www.bundesjustizamt.de/cln_092/nn_257944/DE/Themen/Strafrecht/BZR/BZRInhalte/FAQ.html#doc257952bodyText5

Satzung

des Fliegerclubs Bronkow e.V.
vom 10.02.1990 in der Fassung vom 16.03.2024

1.0 Grundsätze

1.1 Der Name des Vereins ist Fliegerclub Bronkow e.V.
Der Fliegerclub Bronkow e.V. ist eine Vereinigung von Flugsportlern und weiteren Interessenten, die sowohl den Flugsport als sinnvolle Freizeitbeschäftigung, als auch den ethisch - moralischen Gehalt dieses Gemeinschaftssportes fördern und publizieren wollen.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Flugsports.

1.2 Der Sitz des Vereins ist der Flugplatz Bronkow.
Seine Anschrift lautet:
Fliegerclub Bronkow e.V.
Flugplatzstraße 5
03229 Luckaitztal

1.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Clubs erhalten. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Clubs keine Ansprüche auf das Vermögen des Clubs geltend machen.
Der Club darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

2.0 Mitgliedschaft

2.1 Der Verein setzt sich zusammen aus:

a) Vollmitgliedern
b) Anwärtern auf Vollmitgliedschaft
c) zeitweiligen Mitgliedern
d) fördernden Mitgliedern
e) passiven Mitgliedern
f) Ehrenmitgliedern
g) sicherstellendem Personal

2.2 Vollmitglied ist, wer durch Beschluss des Vorstandes aufgenommen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt worden ist.

2.3 Anwärter auf Vollmitgliedschaft sind diejenigen Personen, über deren Aufnahme während der Probezeit noch nicht entschieden ist.

2.4 Zeitweilige Mitglieder im Fliegerclub Bronkow e.V. können vereinsfremde Luftsportler auf schriftlichen Antrag und auf Beschluss des Vereinsvorstandes werden.
Zu dieser Mitgliederkategorie können z.B. gehören:

a) Mitglieder anderer Vereine des DAeC, die für einen Zeitraum am Betrieb des Fliegerclubs Bronkow e.V. teilnehmen wollen.
b) Gastpiloten mit eigenem Fluggerät und häufiger Teilnahme am Betrieb des Fliegerclubs Bronkow e.V.

Modalitäten, Beiträge und Gebühren sowie sonstige Verpflichtungen regelt der Vorstand in der Finanz- und Gebührenordnung für das laufende Jahr.
Zeitweilige Mitglieder haben keinen Rechtsanspruch auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung.

2.5 Fördernde Mitglieder im FC Bronkow e.V. können alle natürlichen und juristische Personen werden, die den Verein und seine Ziele fördern wollen. Sie werden auf Antrag durch Vorstandsbeschluss aufgenommen. Sie unterstützen die Ziele und die Arbeit des Vereines, ohne Vollmitglieder oder Anwärter auf Vollmitgliedschaft zu sein, durch:

2.5.1 Geld- oder Sachspenden, welche dem Satzungszweck förderlich dienen,
2.5.2 persönliche Leistungen im Fliegerclub Bronkow e.V., welche dem Satzungszweck dienlich sind,
2.5.3. aktive Mitarbeit im Fliegerclub Bronkow e.V., obwohl sie Mitglied in einem anderem Verein und Mitglied des DAeC sind. Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden in der Gebührenordnung gesondert geregelt.

Die Mitgliedschaft als Förderndes Mitglied endet automatisch, wenn die fördernde Tätigkeit für mehr als zwei aufeinanderfolgende Jahre seitens des Fördernden Mitgliedes ausgesetzt wird. Das Fördernde Mitglied ist mit der Frist von 1 Monat über die bevorstehende Beendigung der Mitgliedschaft zu informieren und die Beendigung der Mitgliedschaft ist nach fruchtlosem Fristablauf durch Vorstandsbeschluss dem Mitglied mitzuteilen.

2.6 Passive Mitglieder können auf formlosen schriftlichen Antrag Ehepartner/-innen, Lebensgefährte/-innen, Kinder und Eltern von Vollmitgliedern des Fliegerclubs Bronkow e.V. durch Vorstandsbeschluss werden.

2.7 Ehrenmitglieder werden aufgrund besonderer Verdienste um den Verein auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

2.8 Sicherstellendes Personal sind Mitglieder, die aktiv am Vereinsleben teilnehmen, den Vereinsbetrieb mit sicherstellen ohne selbst im Eigeninteresse aktiv fliegerisch tätig zu werden. Sie werden auf Antrag durch Vorstandsbeschluss aufgenommen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

2.9 Vollmitglieder, Sicherstellendes Personal und Ehrenmitglieder haben in Mitgliederversammlungen Stimm- und Wahlrecht.
Anwärter, fördernde und passive Mitglieder haben Rederecht.
Für zeitweilige Mitglieder gelten die in Punkt 2.4 dieser Satzung festgelegten Regelungen.

2.10 Die Mitgliedschaft im Fliegerclub Bronkow e.V. endet durch:

a) Aufgabe oder Verlust der Eigenschaften, die zur Aufnahme in den Fliegerclub Bronkow e.V. erforderlich oder bestimmend waren, oder
b) Austritt, oder
c) Ausschluss, oder
d) Tod.

2.11 Jedes Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum 30. Juni oder 31. Dezember aus dem Verein austreten.

2.12 Ein Mitglied kann durch schriftlich begründeten Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn:

a) das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Fliegerclubs Bronkow e.V. schädigt, oder
b) das Mitglied gegen die Satzung oder die Bestimmungen des Fliegerclubs Bronkow e.V. oder gegen Beschlüsse oder Anordnungen seiner Organe mindestens grob fahrlässig verstößt, oder
c) das Mitglied trotz mit eingeschriebenen Brief zugestellter Aufforderung des Vorstandes seinen Beitrag nicht binnen 6 Wochen entrichtet hat.

Der Ausschluss ist durch die nächste Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit zu bestätigen.

2.13 Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Bereits entstandene Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben hiervon unberührt.

2.14 Mitglieder aus Vereinen des Luftsportes, die in ihrer Mitgliederversammlung die Auflösung ihres Vereines nach BGB und die Überschreibung dessen werthaltigen Vermögens an den FC Bronkow e.V. beschließen, können auf schriftlichen Antrag unter Beachtung des Punktes 2.2 dieser Satzung ohne Probezeit und Aufnahmegebühr aufgenommen werden.

3.0 Die Mitgliederversammlung

3.1 Der Fliegerclub Bronkow e.V. wird nach demokratischen Grundsätzen gebildet und geleitet. Höchstes beschließendes und kontrollierendes Gremium ist die Mitgliederversammlung. Sie berät und beschließt über grundsätzliche Fragen der Arbeit des Fliegerclubs Bronkow e.V. und nimmt die Rechenschaftslegung des Vorstandes entgegen.

3.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie kann darüber hinaus zur grundsätzlichen Entscheidungsfindung durch das Votum von 20% der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes des Fliegerclubs einberufen werden.

3.3 Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem vorgesehenen Termin schriftlich einberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30% aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

3.4 Anträge zur Tagesordnung sind durch die Mitglieder zwei Wochen vorher beim Vorstand einzureichen.

3.5 Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

3.6 Zwischen den Tagungen der Mitgliederversammlung wird der Fliegerclub Bronkow e.V. durch den Vorstand geleitet.

4.0 Leitung und Verwaltung

4.1 Der Verein wird verwaltet durch

a) den Vorstand
b) die Mitgliederversammlung

4.2 Der Vorstand besteht aus:

dem geschäftsführenden Vorstand mit
a) dem 1. Vorsitzenden
b) dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter des Vorsitzenden)
c) dem Geschäftsführer
d) dem Technischen Leiter

dem erweiterten Vorstand mit
e) dem Ausbildungsleiter
f) dem Jugendwart
g) dem Schatzmeister

Weitere Vereinsmitglieder können in den Vorstand kooptiert werden.

4.3 Für den Fliegerclub Bronkow e.V. vertretungsberechtigt sind gemeinsam zwei der unter Punkt 4.2 a-d genannten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

4.4 Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

4.5 Der Vorstand kann innerhalb einer Wahlperiode durch Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung abberufen werden. Die Abberufung einzelner Vorstandsmitglieder kann durch einfache Mehrheit in der Mitgliederversammlung erfolgen.

4.6 Die Vertreter des Fliegerclubs in übergeordneten Gremien können bei Bedarf durch den Vorstand delegiert werden, und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

4.7 Der Vorstand kann Beschlüsse mit mindestens vier seiner Mitglieder fassen, wobei zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes beteiligt sein müssen.

In Eilfällen ist eine gleichzeitige Anwesenheit der Vorstandmitglieder nicht erforderlich.

4.8 Zur Durchführung des Vereinsbetriebes und der Versammlungen sowie zur Aufrechterhaltung der Sicherheit erlässt der Vorstand auf der Grundlage dieser Satzung besondere Vorschriften in Form einer Geschäftsordnung.

4.9 Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Über die Höhe dieser entscheidet die Mitgliederversammlung.

5.0 Finanzen

5.1 Der Vorstand ist berechtigt außerhalb des Haushaltsplanes über Beträge bis zu 10.000,-€ zu verfügen, für höhere Beträge ist eine Ermächtigung der Mitgliederversammlung erforderlich.

5.2 Beiträge und Gebühren werden in Durchführungsbestimmungen zu dieser Satzung geregelt. Über die Höhe von Beiträgen und Gebühren entscheidet die Mitgliederversammlung.

5.3 Vollmitglieder und Anwärter sind verpflichtet, Baustunden und Flugbetriebsdienste zu erbringen, um die luftsportliche Tätigkeit des Vereins zu unterstützen. Einzelheiten sind in der Gebührenordnung geregelt.

5.4 Die Kassenprüfung erfolgt jährlich spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung durch die Revisionskommission.

5.5 Die Revisionskommission berichtet der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung.

5.6 Der Vorstand erarbeitet spätestens bis vier Wochen vor dem Jahresabschluss einen Haushaltsplan für das darauf folgende Jahr und legt den laufenden Haushaltsplan der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Entlastung vor.

6.0 Haftungsregelungen

6.1 Es gilt das Verursacherprinzip.
Für verursachte Sachschäden haftet das Vereinsmitglied, soweit der Schaden nicht durch eine Versicherung abgedeckt wird, bis zu einer Obergrenze von 1.000,-€; bei Flugzeugschäden bis zur Höhe der jeweiligen Selbstbeteiligung in der Kaskoversicherung. Über die Verwendung von Umlagen zur Schadensregulierung entscheidet der Vorstand.
Privatrechtliche Haftung ist hiervon ausgenommen. Zur Absicherung dieser Risiken hat jedes Vereinsmitglied über eine Privathaftpflichtversicherung nachweislich vorzusorgen.

7.0 Schlussbestimmungen

7.1 Änderungen der Satzung müssen mit mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

7.2 Die Auflösung des Fliegerclubs Bronkow e.V. bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
Im Fall der Auflösung des Vereins oder des Wegfalls seines satzungsmäßigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen, soweit es die Kapitaleinlagen der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an einen gemeinnützigen Luftsportverein, welcher durch die auflösende Mitgliederversammlung bestimmt wird, zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Luftsportes.

Bronkow, den 16. März 2024
Der Vorstand

1. Vorsitzender
Jürgen Bedrich

EDBQ
Fliegerclub
Bronkow e.V.

Gebührenordnung 2024

gültig ab 16.03.2024 rückwirkend zum 01.01.2024

alle Preise incl. MWSt./USt.

Fliegerclub Bronkow e.V.

---

1. Aufnahmegebühr

- Aufnahmebeitrag **350,00 €**
- Aufnahmebeitrag ermäßigt **175,00 €**
  (Mitglieder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr)
  zahlbar: 50% nach Bestätigung des Aufnahmeantrages
  50% nach Aufnahme durch Mitgliederversammlung

2. Mitgliedsbeiträge

2.1 Vereinsbeitrag Vollmitglieder, Anwärter, Sicherstellendes Personal

- Jahresbeitrag **350,00 €**
- Jahresbeitrag ermäßigt (Mitglieder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr) **175,00 €**
- Jahresbeitrag Sicherstellendes Personal **150,00 €**

2.2 Jahresbeiträge DAeC / LLV / LSB / KSB

Die Beiträge werden den Mitgliedern in der Höhe berechnet, wie sie durch den Fliegerclub Bronkow e.V. an die Dachverbände abzuführen sind. *(derzeitige Beiträge)*
Die Beiträge für die Fördernden und Ehrenmitglieder übernimmt der Verein.

- Vollmitglieder, Anwärter, Sicherstellendes Personal (fliegerisch aktiv), Sparte Segelflug und Motorflug ab 21 Jahre **73,49 €**
  (LLV BB+DAeC: 26,00€+(4,89€+13,00€+20,00€); LSB: 8,00€; KSB: 1,60€)
- Vollmitglieder, Anwärter, Sicherstellendes Personal (fliegerisch aktiv), Sparte Modellflug ab 21 Jahre **51,99 €**
  (LLV BB+DAeC: 26,00€+(4,89€+4,00€+7,50€); LSB: 8,00€; KSB: 1,60€)
- Vollmitglieder, Anwärter, Sicherstellendes Personal (fliegerisch aktiv), 14 bis 21 Jahre **30,49 €**
  (LLV BB+DAeC: 16,00€+4,89€; LSB: 8,00€; KSB: 1,60€)
- Passive Mitglieder über 21 Jahre
  (LLV BB+DAeC: 26,00€+4,89€; LSB:8,00€; KSB: 1,60€) **40,49 €**
- Passive Mitglieder 14 bis 21 Jahre
  (LLV BB+DAeC: 16,00€+4,89€; LSB.8,00€; KSB: 1,60€) **30,49 €**
- Fördernde Mitglieder, Ehrenmitglieder, Sicherstellendes Personal (fliegerisch passiv) **0,00 €**
  (Verein)
  (LLV BB+DAeC: 26,00€+4,89€; LSB: 8,00€; KSB:1,60.€)

EDBQ Fliegerclub Bronkow e.V.

2.3 Zeitweilige Mitglieder MF-, MS-, UL-Fluggruppe

- Jahresbeitrag (Verbandsbeiträge entspr. Pkt 2.2) **89,35 €**

2.4 Fördernde Mitglieder

- Jahresbeitrag Fördernde Mitglieder nach §2.5.1 der Satzung **0,00 €**
- Jahresbeitrag Fördernde Mitglieder nach §2.5.2 der Satzung **0,00 €**
- Jahresbeitrag Fördernde Mitglieder nach §2.5.3 der Satzung **100,00 €**
- Jahresbeitrag Fördernde Mitglieder nach §2.5.3 der Satzung ermäßigt (Mitglieder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr) **50,00 €**

2.5 Passive Mitglieder

- Es werden die an die Dachverbände abzuführenden Beiträge für LLV, LSB und KSB in Rechnung gestellt (siehe 2.2).
- Passive Mitglieder können gebührenfrei mitfliegen. Die Flugkosten werden dem verantwortlichen Luftfahrzeugführer angerechnet.

2.6 Clubkarte

Clubkarten werden vom Vorstand mit 14-tägiger Antragspflicht genehmigt und ausgestellt und sind einen Monat gültig.
Inhaber der Clubkarte sind zeitweilige Mitglieder und können einmalig zum Zwecke des Kennenlernens des Vereins, des Flugbetriebes und des Segelfliegens für alle vereinbarten Flüge die Mitgliedertarife in Anspruch nehmen. Erfolgt unmittelbar nach Ablauf der Clubkarte der Eintritt in den Verein, wird die Gebühr für die Clubkarte auf die Aufnahmegebühr angerechnet.

- Clubkarte **50,00 €**

3. Baustunden und Flugbetriebsdienste

- Jedes Vollmitglied und jeder Anwärter hat 50 Baustunden pro Jahr zu erbringen, davon im Winterreparaturprogramm möglichst 25 Baustunden. Flugschüler haben 25 Baustunden zu erbringen.
- Als Baustunden angerechnet werden:
  - Dienste zur Sicherstellung des Flugbetriebes (5 h/Einsatztag)
  - Arbeiten im Rahmen des Winterreparaturprogramm
  - Arbeiten am Objekt und Flugplatz
  - Unterricht als Lehrender
  - Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen
- Mitgliedern mit Verantwortlichkeiten im Rahmen des Winterbauprogramms werden pauschal 25h gutgeschrieben.
- Jeder Lizenzinhaber hat im Rahmen seiner Fähigkeiten pro Saison 5 Flugbetriebsdienste abzusichern.
  - Dazu zählen:
    - Flug-/Startleiter/Startschreiber (inkl. Einzuweisende)
    - Windenfahrer (inkl. Windenschüler)

EDBQ Fliegerclub Bronkow e.V.

- Schlepppilot
- Fluglehrer

- Baustunden sind jeweils bis zum 1. Flugbetrieb jeden Jahres zu leisten.
- Weitere Tätigkeiten im Vereinsinteresse können auf Antrag des Mitgliedes durch den Vorstand als Baustunden anerkannt werden.
- Vorstandsmitgliedern werden bei Ausübung ihrer Tätigkeit die Baustunden als geleistet anerkannt.
- Für jede nicht geleistete Baustunde erhält das Vollmitglied / der Anwärter einen Gebührenzuschlag von 3% pro nicht geleisteter Baustunde auf alle Start- und Flugzeitgebühren. Alternativ können die nicht geleisteten Baustunden auf Antrag an den Vorstand mit 12,00€ pro Stunde beglichen werden, wenn der Vorstand diesem Antrag zustimmt.

4. Fluggebühren für Mitglieder des FCB (*2)

• Windenstart				**4,00 €**
• F-Schlepp	Motorflugzeug			**3,80 €/min**
	Additive Pauschale			**4,00 €/Start**
	Superdimona HK36R			**2,70 €/min**
• Flugzeitgebühr	Vereinsflugzeuge Segelflug (unmotorisiert) ab 1.min			**0,25 €/min**
			max.	**40,- €/Flug**
	Vereinsflugzeuge Segelflug (motorisiert) ab 1.min			**0,40 €/min**
			max.	**90,-€/Flug**
	Motorlaufzeit(*1)			**2,00€/min**
• Motorflug/Rückschlepp				**3,00 €/min**
• Motorsegler	Superdimona HK36R(*3)	Var. 1		**1,40€/min**
		Var. 2		**0,85€/Einheit**
	Falke			**1,10€/min**
• Flatrate für Flugschüler (*4)				**300,00€/Jahr**

(*1) Für die Nutzung des Duo Discus xLT durch Fördernde Mitglieder gemäß § 2.5.3 der Satzung wird ein Zuschlag von 30% erhoben.

(*2) Die Nutzung der Vereinstechnik des FC Bronkow e.V. durch Fördernde Mitglieder gemäß § 2.5.3 der Satzung erfolgt nachrangig der Nutzung durch Vollmitglieder des FCB.

(*3) Als Standard gilt Var. 1 als vereinbart. Gewünschte Abrechnung nach Var. 2 sowie Anfang und Ende der Motorlaufzeit sind in der Startkladde zu notieren.

(*4) Flugschüler haben die Möglichkeit, gegen eine feste Flatrategebühr zu fliegen. Diese Gebühr deckt unbegrenzte Windenstarts sowie deren Segelflugminuten ab.

EDBQ
Fliegerclub
Bronkow e.V.

5. Gebühren für Gastpiloten und –vereine

5.1 Fluggebühren

• Windenstart		**7,00 €**
• Windenstart innerhalb von Lehrgängen / Fliegerlager		**6,00 €**
• F-Schlepp	Motorflugzeug	**6,00 €/min**
	Additive Pauschale	**4,00 €/Start**
	Superdimona HK36R	**4,50 €/min**

5.2 Sonstige Gebühren

• Nenngelder werden für jede Maßnahme individuell festgelegt	
• Unterkunft im Vereinsheim, Campinggebühr (incl. Strom, Nutzung aller Vereinsräumlichkeiten, Küchenutzung, Geschirrspüler, Waschmaschine)	**12,00€ tgl.**
• Kinder bis zum vollendeten 14.Lebensjahr	**6,00€ tgl.**

6. Einführungsflug für Flug-/Vereinsinteressierte
(gemäß Art. 2 Nr. 9 i. V. m. NCO.GEN103 VO (EU) Nr. 965/2012

• Segelflug Windenstart (max. 10min Flugzeit)			**20,00 €**
• F-Schlepp 800m (max. 30 min Flugzeit)			**80,00 €**
• Flugzeit		ab der 11.(W)/31(F) min	**1,00 €/min**
• Motorflug	Wilga	Mindestflugzeit 15 min	**6,00 €/min**
• Motorsegler	HK36R	Mindestflugzeit 15 min	**1,70 €/min**
	Falke		**1,70 €/min**

7. Landegebühren für Nichtvereinsmitglieder

• UL /Trike	**2,00 €**
• Motorsegler	**3,00 €**
• Motorflugzeuge < 2t	**5,00 €**
• Motorflugzeuge > 2t	**15,00 €**

EDBQ
Fliegerclub
Bronkow e.V.

8. Abstell-/Unterstellgebühren

- Privates Segelflugzeug Vereinsmitglied **50,00 €/Jahr**
- Privater Wohnwagen, Privates Wohnmobil, Privates Segelflugzeug Vereinsmitglied im Winter in der Halle **50,00 €**
- Privates Segelflugzeug aufgerüstet in der Halle im Zeitraum 01.04-31.10. **1,00 €/Tag**
  (taggenaue Meldung bis 30.06. und 31.10. an Schatzmeister; anderenfalls wird bei erstmaliger Nutzung der Gesamtzeitraum in Rechnung gestellt)

9. Umlage für Schadensregulierungen

- für jedes aktiv den Luftsport ausübenden Mitglied **25,00 €/Jahr**
  (entsprechend der Bestandserhebung des LSB)

10. Rückerstattung von Aufwendungen/Aufwandsentschädigungen

Auslagen, die einem Mitglied bei der Arbeit im Interesse des Vereins entstehen, können dem Clubmitglied gegen Vorlage von Quittungen oder Belegen rückerstattet werden.
Sind die Auslagen nicht durch Quittungen belegbar, so entscheidet hierüber im Einzelfall der Vereinsvorstand.
Der Vorstand wird ermächtigt, in Einzelfällen über Aufwandsentschädigungen an Vereinsmitglieder zu befinden.

11. Schlussbestimmungen

Aus der Erhebung der Gebühren entsteht dem Verein kein Gewinn.
Mitgliedsbeiträge sind rechtzeitig auf das Konto des Fliegerclubs Bronkow e.V. zu überweisen, falls keine Einzugsermächtigung erteilt wurde.
Für die Flug- und sonstigen Gebühren erteilt jedes Mitglied dem FC Bronkow e.V. eine Einzugsermächtigung.
Bei vom Mitglied verschuldeten Rücklastschriften werden dem Mitglied die Bankgebühren in Rechnung gestellt.
Für Mahnungen erhebt der FC Bronkow e.V. eine Aufwandsgebühr von 5,-€.
Sind Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet oder Flug- und sonstige Gebühren durch fehlende Kontodeckung nicht beglichen, so erlöschen bis zum Ausgleich die Ansprüche auf die Leistungen des Vereins.
Der Vorstand kann in Einzelfällen gesonderte Festlegungen zur Gebührenordnung treffen.

Bronkow, den 16.03.2024

Jürgen Bedrich / 1. Vorsitzender